Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837486

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Als jährliches Gesamteinkommen gilt das steuerbare Gesamteinkommen nach Abzug eines Betrages von 500 Fr. für jedes minderjährige Kind. Besitzen die Familienglieder zusammen ein Vermögen von über 10,000 Fr., so kann der Beitrag reduziert oder aufgehoben werden. Beitragsberechtigten Familien, die eine durch öffentliche Mittel verbilligte Wohnung inne haben, kann ein der Verbilligung entsprechender Abzug am Beitrage gemacht werden. Diese Wohnungskostenbeiträge gelten nicht als Armenunterstützung. Sie dürfen nicht gepfändet und können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgetreten werden. Bestimmungsgemäße Verwendung soll, wenn nötig, durch geeignete Maßnahmen erzielt werden. Dieses Gesetz, das sein Entstehen der noch immer herrschenden Wohnungsteuerung und dem häufigen und mitunter krassen Wohnungselend kinderreicher Familien zu verdanken hat, ist, wer wollte es leugnen, wahrhaft zeitgemäß, zunächst allerdings auch nur als vorübergehende soziale Maßnahme gedacht und tritt deshalb, sofern sein Fortbestand sich dannzumal nicht als dringend wünschbar erweisen sollte, am 31. Dezember 1929 wieder außer Wirksamkeit. Sollte es nicht da und dort unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen im Interesse der Volkswohlfahrt und vor allem des Gedeihens der Jugend Nachahmung finden? F.

Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen.

Vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1926 und in Kraft erklärt auf 1. Juni 1926.

Die Regierungen der Kantone Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben sich auf folgende Grundsätze geeinigt:

1. Die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, werden von diesen Kantonen zu gleichen Teilen getragen, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone Platz greifen.

2. Ueber die Modalitäten der Unterstützung soll in jedem Einzelfalle zwischen den beteiligten Heimatkantonen oder Gemeinden ohne Verzug eine Verständigung eingeleitet werden; inzwischen ist die benötigte Hilfe von derjenigen Heimatbehörde zu leisten, an welche der Hilfsbedürftige sich zunächst wendet oder welcher er zugeführt wird. Handelt es sich um eine Aufforderung zur Leistung von Unterstützung gemäß Art. 45, Abs. 3, der Bundesverfassung, so werden die beteiligten Heimatkantone sich über gemeinsame Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

3. Die Beitrittserklärungen zu dieser Vereinbarung gehen an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates, dem die Inkraftsetzung anheimgestellt wird. Der Rücktritt eines Kantons von der Vereinbarung kann durch Kenntnisgabe an das Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen,

in Anwendung von Art. 7 und 102, Ziff. 7, der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Die Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen, wird genehmigt und auf 1. Juni 1926 in Kraft erklärt.

2. Beitritt und Rücktritt von Kantonen sind dem Bundesrate mitzuteilen und in der eidgenössischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Bern, den 28. Mai 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Häberlin.
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Haftungsverhältnisse bei einer Mehrheit von Pflichtigen in Verwandtenunterstützungsfällen.

(Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Juni 1926 und des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 31. August 1926.)

Das Bürgerspital Basel verlangte für einen dort Verpfründeten von dessen in günstigen Verhältnissen lebendem Stiefbruder die Bezahlung eines Kostgeldes von 3 Fr. pro Tag. Der Stiefbruder erklärte sich bereit, die Hälfte dieses Kostgeldes zu bezahlen, weigerte sich aber, auch für die andere Hälfte aufzukommen, da der Verpfründete noch einen vollbürtigen, in Amerika in guten Verhältnissen lebenden Bruder habe. Das Bürgerspital wandte sich hierauf auch an diesen Bruder, erhielt jedoch keine Antwort. Da der Stiefbruder auf seinem Standpunkt beharrte, erhob das Bürgerspital gegen ihn beim Regierungsrat Klage auf Verurteilung zur Zahlung des ganzen Kostgeldes von 3 Fr. pro Tag. Der Beklagte wendete ein, die Haftung auf Grund von Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestehe nur nach Maßgabe der Erbberechtigung. Da er bloß ein Halbbruder des Verpfründeten sei und seine Erbberechtigung deshalb nur einen Viertel betrage, habe er auch nur zu einem Viertel für das Kostgeld aufzukommen, wenigstens solange noch ein vollbürtiger, in günstigen Verhältnissen lebender Bruder des Verpfründeten vorhanden sei. Im übrigen bestehe keine gesetzliche Ersatzpflicht des Beklagten für den Betrag, der vom pflichtigen vollbürtigen Bruder des Verpfründeten zu tragen wäre, jedenfalls so lange nicht, als das Bürgerspital nicht alles getan habe, um diesen Bruder zur Unterstützungsleistung heranzuziehen, was noch nicht geschehen sei.

Der Regierungsrat schützte die Klage in vollem Umfange mit folgender Begründung:

Der Einwand des Beklagten, die Haftung auf Grund von Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestehe nur nach Maßgabe der Erbberechtigung, ist nicht zutreffend. Aus dem Gesetzestext geht klar hervor, daß sich der Umfang der Unterstützungspflicht nur nach den Verhältnissen des Pflichtigen richtet. Der Frage der Erbberechtigung kommt nur insofern eine Bedeutung zu, als der Unterstützungsanspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen ist. Da halbbürtige Geschwister in gleicher Stufe mit vollbürtigen Geschwistern erbberechtigt sind, ist diese Verschiedenheit ohne Einfluß auf die Unterstützungspflicht, und es sind somit lediglich die Verhältnisse des Pflichtigen maßgebend.